



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.963/8-V/2/84

Gu

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: - 3. JAN. 1985

Ltg. Gu-1 Dr. K.
(76/U-1) Aussch.

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Jabloner

Klappe/Dw

2319

Ihre GZ/vom

Zu U-1-1984
vom 8. November 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 8. November 1984, betreffend NÖ
Umweltschutzgesetz 1984

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1984 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu § 2

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Regelung der "Mitwirkung" im Verwaltungsverfahren eine Regelung auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechtes. Insbesondere ist jede auf ein bestimmtes Verfahren bezogene Verpflichtung von Behörden, so auch das aus § 2 in Verbindung mit § 11 des Gesetzesbeschlusses sich ergebende "mittelbare Anhörungsrecht" eine Regelung des Verfahrens.

Da die maßgebenden Vorschriften des AVG 1950 nur subsidiär gelten (§ 39 Abs. 1) ist nach dem Adhaesions-Prinzip eine Zuständigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers auf der Grundlage der (Sach-)Kompetenzmaterien der Art. 10 bis 15 B-VG gegeben. Dem Landesgesetzgeber fehlt somit die Kompetenz zur Regelung besonderer Verfahrensvorschriften auf jenen Gebieten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Insoweit § 2 mithin Mitwirkungsrechte an Verfahren einräumt, die die Vollziehung bundesgesetzlich geregelter Angelegenheiten betreffen, ist die Bestimmung daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 3

Hinsichtlich dieser Bestimmung weist die Bundesregierung nachdrücklich darauf hin, daß verfassungsrechtliche Bedenken nur dann zerstreut sind, wenn aus der in Rede stehenden Vorschrift keinerlei Verpflichtung der Behörden abgeleitet wird, auf die Bemühungen der NÖ-Umweltanwaltschaft, eine Verfahrenskonzentration zu erzielen, verfahrensmäßig zu reagieren.

Zu § 4

Abs. 1 sieht die Zuständigkeit der Umweltschutzanstalt zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes vor. Es geht jedoch aus dieser Bestimmung nicht hervor, ob damit Zuständigkeiten gemeint sind, die über die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Aufgaben der Umweltschutzanstalt hinausgehen. Abs. 1 ist daher im Lichte des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) fragwürdig.

Zu den §§ 5 und 6

Der dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegende Gesetzesentwurf hatte in § 5 Abs. 2 Z 1 die Regelung enthalten, wer zur

Vertretung der NÖ-Umweltschutzanstalt nach außen befugt ist. Eine derartige Bestimmung fehlt im Gesetzesbeschluß, was umso verwunderlicher ist, weil nach der geltenden Rechtslage das NÖ-Umweltschutzgesetz im § 8 Abs. 2 eine Vertretungsregelung enthält. Lediglich die Erläuterungen zu § 5 halten fest, daß dem Geschäftsführer die Generalkompetenz und - bei der Vertretung der Umweltschutzanstalten nach außen - die Unterfertigung jener Schriftstücke gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zukomme, sofern er nicht zur alleinigen Unterfertigung ermächtigt ist. Das Gesetz selbst regelt jedoch nur die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers, nicht aber dessen Vertretungsbefugnis.

§ 5 widerspricht dem Gedanken der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit, weil die Vertretungsbefugnis nunmehr - im Gegensatz zum Entwurf - überhaupt nicht geregelt ist. Selbst wenn in der Satzung die Vertretungsbefugnis der Umweltschutzanstalt geregelt werden sollte - daß dies der Fall sein wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen - müßte ein Dritter, der mit der Umweltschutzanstalt Rechtsgeschäfte abschließen will, vor Abschluß des Geschäftes in der Satzung nachlesen, wer für ein bestimmtes Rechtsgeschäft vertretungsbefugt ist. Auch dies widerspricht dem Schutz der Vertragspartner der Umweltschutzanstalt.

Zu § 6 Abs. 2 weist die Bundesregierung weiters darauf hin, daß nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3134) die Erweiterung des Wirkungskreises der Landtagsklubs ohne bundes- oder landesverfassungsrechtliche Ermächtigung verfassungsrechtlich problematisch ist.

§ 6 Abs. 2 ist im übrigen auch im Hinblick auf die Stellung der Landesregierung nach Art. 101 B-VG bedenklich, da die Vorschläge offenbar bindende Wirkung haben sollen. Diese Annahme der Bundesregierung gründet sich auf die Formulierung des zweiten Satzes, nach dem die Landesregierung offenbar nur dann frei ist, wenn ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht nicht ausübt.

Zu § 11

In Abs. 1 wird der Umweltweltanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 im behördlichen Verfahren im "Vollziehungsbereich des Landes" eingeräumt. Da die Einräumung der Parteistellung Sache des Materiengesetzgebers ist, kann der Landesgesetzgeber der Umweltschutzanstalt Parteistellung nur in jenen Bereichen einräumen, in denen er die Gesetzgebungszuständigkeit hat. Dies ist insbesondere im Bereich des Art. 11 B-VG nicht der Fall, sodaß eine verfassungskonforme Interpretation der Wendung "im Vollziehungsbereich des Landes" nicht möglich erscheint.

Im übrigen wird § 9 des Gesetzesbeschlusses, nach dem das Vermögen der NÖ-Umweltschutzanstalt unter anderem auch durch "Zweckzuschüsse des Bundes" gebildet wird, von der Bundesregierung in folgender Weise verstanden:

- bei den Zweckzuschüssen des Bundes handelt es sich um die im § 21 Abs. 1 Z 4 FAG 1979 genannten Zweckzuschüsse zur Förderung des Umweltschutzes,
- der auf Niederösterreich entfallende Länderanteil und der den Gemeinden des Landes Niederösterreich zukommende Anteil an diesem Zweckzuschuß wird vom Land zunächst vereinnahmt werden,
- die Gemeindequote an diesem Zweckzuschuß wird entsprechend den Erfordernissen vom Land direkt und nicht von der Umweltschutzanstalt auf bestimmte Gemeinden aufgeteilt werden und

- in das Vermögen der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt geht nur die Landesquote am Zweckzuschuß des Bundes zur Förderung des Umweltschutzes ein. Die Landesquote wird von der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt zweckentsprechend zusammen mit der vom Land zu erbringenden gleichhohen Grundleistung verwendet.

19. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*
3. JAN. 1985

Bearb.: Beilagen
Stempel

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. R/3
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

3. Jänner 1985
Der Landtagsdirektor:

(Dr. Krause)
Wirkl. Hofrat